

# RS Vwgh 1989/10/10 88/07/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1989

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §102 Abs2 litb;

WRG 1959 §102 Abs2 litd;

WRG 1959 §13 Abs3;

### Rechtssatz

Die Notwendigkeit eines umfangreichen Kontrollaufwandes bedeutet noch keine faktische und wirtschaftliche Unmöglichkeit des geplanten Vorhabens (Errichtung einer Mülldeponie). Der Kontrollaufwand, der allein den Kosenswerber belastet, bedeutet keine Verletzung subjektiver Rechte der anderen Partei (hier: Gemeinde), auch diese sollen vielmehr durch diesen Aufwand in ihrem Bestand geschützt werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070140.X05

### Im RIS seit

12.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)